

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 27.09.2016
Schloss Kröchlendorff e.V. ,
Oskar-von-Arnim-Straße 1
17291 Nordwestuckermark

Betriebsleitung: Ulrike Lohmann

Sehr geehrter Gast,

unser Ziel ist es, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Sie genau wissen sollten, welche Leistungen wir erbringen, wofür wir einstehen und welche Verbindlichkeiten Sie als Veranstalter uns gegenüber haben.

I. Begriffsdefinition und Geltungsbereich

Folgende Begriffe werden verwendet:

- alle direkten Empfänger unserer Leistungen werden nachfolgend „Gast“ genannt
- der / die Buchung auslösende(n) Person(en) werden nachfolgend „Veranstalter“ genannt
- „Kunden“ sind sowohl Veranstalter als auch Gäste
- „Schloss Kröchlendorff e.V. wird nachfolgend „Schloss“ genannt

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Übernachtungs- und Veranstaltungsräumen des Schlosses zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Hochzeiten, Seminaren, Tagungen, Logis etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Schlosses.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Vitrinen etc. sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schlosses.

Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, - partner, - haftung

Der Vertrag kommt durch Antragsannahme der Buchungsbestätigung des Veranstalters an das Schloss zustande. Ist der Gast nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Das Schloss haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf leistungstypische Mängel sowie Leistungsmängel die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Schlosses zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Schloss rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen

III. Leistungen, Preise, Zahlung

Das Schloss ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Schloss zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Schlosses zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 8 Monate und erhöht sich der vom Schloss für derartige Leistungen berechneter Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.

Rechnungen des Schlosses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Schloss berechtigt nach 30 Tagen nach Fälligkeit eine Mahngebühr von 5 € zu erheben, sowie Zinsen in Höhe von 5% vom erbrachten Umsatz zu erheben. Nach weiteren 30 Tagen erhöht sich die Umsatzsumme, inklusive der bereits erhöhten 10 % um weitere 10 %.

Das Schloss ist berechtigt zur Terminabsicherung jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Üblicherweise 20 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Veranstalter eine entsprechende Anzahlungsrechnung zugehen.

Die Zahlung des Preises (abzgl. evtl. Vorauszahlungen) durch den Kunden erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, bar bei Abreise oder nach Erhalt der Rechnung.

Das Schloss ist berechtigt Devisen und Kreditkarten zurückzuweisen. Auf Auslagen können 10 % Provisionsausgleich, auf Fremdleistungen die entsprechende Mehrwertsteuer erhoben werden.

Bei Vereinbarung einer Rechnungslegung kann vorher eine garantierte Kostenübernahme für die aufgeführten Leistungen des Schlosses gefordert werden.

Ausgezeichnete und vereinbarte Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Eine Änderung der anteiligen Mehrwertssteuer geht zu Lasten des Kunden und nicht des Schlosses. Sämtliche Preisauszeichnungen und Vereinbarungen gelten in Euro.

Die Zimmer für Übernachtungen stehen dem Gast wenn nichts anderes vereinbart wird am Anreisetag ab 15.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung. Wird das Zimmer über diesen Zeitrahmen hinaus genutzt erhebt das Schloss bis 15.00 Uhr einen Aufschlag von 50 % des Zimmerpreises, nach 15.00 Uhr den vollen Zimmerpreis. Ab 18.00 Uhr kann ein gebuchtes und nicht storniertes Zimmer anderweitig vom Schloss vergeben werden, ohne dass der Gast daraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber aus vom Haus nicht vertretbaren Gründen nicht verfügbar sein, ist das Schloss verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Haus oder anderen Objekten zu bemühen.

Das Schloss haftet nicht für in seinen Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände. Das Schloss haftet ebenfalls nicht für im oder vor dem Haus gefundene Gegenstände. Darüber hinaus haftet das Schloss nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen Die in den Druckunterlagen des Schlosses genannten Preise und Leistungen sind unverbindlich.

IV. Rücktritt des Schlosses

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Schloss festgesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Schloss zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

Ferner ist das Schloss berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

1. höhere Gewalt oder andere vom Schloss nicht zu vertretende Umstände welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen

2. die Buchung von Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zweck gebucht werden.

3. Veranstaltungen politischer Vereinigungen und / oder Parteien, die dafür nicht ausdrücklichen Zustimmung des Schlosses erhalten haben, durchgeführt werden sollen.

3. das Schloss begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Schlosses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Schlosses anzurechnen ist.

4. treten die Fälle nach 2-3 ein, so ist das Schloss berechtigt, zuzüglich zum Mietpreis 50 % des entgangenen Speise- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen

Das Schloss hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen das Schloss, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Schlosses.

V. Rücktritt des Veranstalters / Abbestellung / Fristen

Der Rücktritt des Veranstalters bedarf der schriftlichen Form. Bei Rücktritt des Veranstalters ist das Schloss berechtigt, Stornierungsgebühren auf nachfolgenden Grundlagen in Rechnung zu stellen

1. die vereinbarte Miete für Säle und Räume

2. den vereinbarten Zimmerpreis nach der Formel voraussichtliche Gästezahl X 30,00 € X Übernachtungen

3. - den entgangenen Umsatz an Speisen und Getränken außerhalb von Pauschalen nach der Formel Produktpreis lt. Angebot x voraussichtliche Gästezahl – Als Verzehr außerhalb von Pauschalzeiten wird ein Wert i.H. von 5,00 € angenommen.

- den entgangenen Umsatz aus Pauschalen nach der Formel vereinbarte Pauschale lt. Angebot x voraussichtliche Gästezahl

- den entgangenen Umsatz aus Spirituosen nach der Formel 8,00 € x voraussichtliche Gästezahl älter als 18 Jahre

Sind keine Preise vereinbart, dient das preiswerteste Gericht oder die preiswerteste Pauschale des Veranstaltungsangebotes als Berechnungsgrundlage.

4. Voraussichtliche Gästezahl ist die in der Buchungsbestätigung benannte Personenzahl.

Die Berechnung der Stornierungsgebühren erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Wenn der Rücktritt für eine Veranstaltung erfolgt, die an einem Freitag, Samstag, Sonntag oder Feiertag stattfindet sowie immer, wenn die Veranstaltung eine private Feier (z. Bsp. Hochzeit oder Geburtstag) ist:

6 Monate vor Belegung 40 % des Gesamtbetrages

3 Monate vor Belegung 60 % des Gesamtbetrages

1 Monat vor Belegung 80 % des Gesamtbetrages

Wenn der Rücktritt für eine Veranstaltung erfolgt, die an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag (außer Feiertage) beginnt und die keine private Feier ist

4 Monate vor Belegung 30 % des Gesamtbetrages

- 2 Monate vor Belegung 50 % des Gesamtbetrages
- 1 Monat vor Belegung 80 % des Gesamtbetrages

Maßgeblich ist bei der Stornierung durch den Veranstalter der Eingang der Erklärung (in Schriftform) im Schloss.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Die Änderung der Teilnehmerzahl muss uns spätestens 96 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden um in der Rechnung Berücksichtigung finden zu können.

Wird keine Änderung der Teilnehmerzahl vorab gemeldet oder werden die oben genannten Fristen nicht eingehalten, bildet die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl die Abrechnungsgrundlage.

Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 %, ist das Schloss berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Schlosses die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Schloss zusätzlich die Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Schloss trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen etc. ist dem Veranstalter und den Gästen nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Schloss.

Es wird in diesen Fällen ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld) Dies trifft auch für ohne Zustimmung eingebrachte Speisen und Getränke zu.

VIII. Betriebskosten (Wasser, Heizung, Technische Einrichtungen und Anschlüsse)

Die durch die Verwendung entstehenden überdurchschnittlichen Betriebskosten (Strom, Wasser) darf das Schloss, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen.

Soweit das Schloss für den Veranstalter, auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Schloss von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Schlosses bedarf der vorherigen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Schlosses gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Schloss diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Schloss, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen.

Der Kunde ist mit Zustimmung des Schlosses berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Schloss eine Anschlussgebühr berechnen. Störungen an vom Schloss zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Schloss diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom etc.)

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Gebäuden

des Schlosses. Das Schloss übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schlosses.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Schloss ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit dem Schloss abzustimmen.

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Schloss die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Für im Veranstaltungsraum verbliebene Gegenstände kann das Schloss, für die Dauer des Verbleibs, Raummiete berechnen.

X. Haftung

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen an Gebäuden, Parkraum, Schlosspark oder Inventar(-verlust), auch Inventar Dritter, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw.- Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das Schloss kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherung, Kaution) verlangen. Soweit dem Gastein Stellplatz auf dem Schlossparkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Schlosses. Das Schloss haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.

Catering

Bei Aufträgen zur Ausser-Haus-Belieferung haftet für Verlust oder Beschädigung am Eigentum der vom Veranstalter gebuchten Räumlichkeiten, die während einer Veranstaltung durch den Kunden, dessen Gäste oder Künstler entstehen, uneingeschränkt der Veranstalter.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gebuchten Räumlichkeiten als Standort für das Catering feuerpolizeilichen Bedingungen entspricht.

Eine Haftung des Schlosses im Rahmen der vereinbarten Leistungen, ist begrenzt auf den Warenwert. Nach Übergabe der bestellten Waren und Leihwaren an den Kunden, geht die Haftung für Beschädigung, und Bruch auf den Kunden über. Für zur Aufbewahrung entgegengenommene Gegenstände (vor allem technische) wie Musikinstrumente, Tagungstechnik, Dekoration etc. wird bei Diebstahl, Feuer oder Beschädigung keine Haftung übernommen.

Ist das Schloss mit der Beschaffung von Geräten und sonstigen Gegenständen beauftragt worden, haftet der Kunde für die pflegliche und fachgerechte Bedienung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt das Schloss von allen Ansprüchen Dritter frei. Bei vom Schloss nicht zu vertretenden Hinderungsgründen, z.B. höhere Gewalt (Brand, Streik o.ä.) behält sich das Schloss das Recht vor, vom Vertrag jeder Zeit zurücktreten zu können. In diesem Fall steht dem Kunden keinerlei Anspruch zu (z.B. Schadensersatz).

XI. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter rechtzeitig auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA- Gebühren, Vergnügungssteuer usw. hat er unmittelbar selbst an den Gläubiger zu richten.

Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter oder Gast sind ungültig

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Schlosses. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist im Kaufmännischen Verkehr der Sitz des Schlosses. Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle schriftlichen Veranstaltungsvereinbarungen sind mit dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingen versehen und somit Vertragsbestandteil. Gleiches gilt automatisch auch bei mündlicher Vereinbarung / Abrede.

Kröchlendorff, 27.09.2016